



Beitragsordnung des SV Haldern 1920 e.V.

www.sv-haldern.de

Anschrift der Geschäftsstelle: Streufswiese 1, 46459 Rees-Haldern

Bankverbindungen:

Volksbank Emmerich-Rees eG – IBAN: DE58358602455200751010 – BIC: GENODED1EMR

Stadtsparkasse Emmerich-Rees – IBAN: DE9435850000000161158 – BIC: WELADED1EMR

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Vereinssatzung.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Regelungen

a) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Laut Beschluss vom 23.5.2016 gelten ab Kalenderjahr 2017 folgende Beitragssätze:

Jahresbeitragssätze ab 1.1.2017		
Grundbeitrag für alle passiven und aktiven Mitglieder	Einzelmitglied	€ 48,00
	Familie (2 Personen/Kinder bis 21 Jahre)	€ 81,00
	Familie (ab 3 Personen/Kinder bis 21 Jahre)	€ 96,00
Fußball Zuschlag für alle aktiven Mitglieder	bis 10 Jahre	€ 33,00
	bis 21 Jahre	€ 45,00
	bis 65 Jahre	€ 72,00
	älter als 65 Jahre	€ 60,00
Handball Zuschlag für alle aktiven Mitglieder	bis 21 Jahre	€ 33,00
	bis 65 Jahre	€ 87,00
	älter als 65 Jahre	€ 75,00
Tennis Zuschlag für alle aktiven Mitglieder	bis 21 Jahre	€ 42,00
	älter als 21 Jahre	€ 102,00
Breitensport Zuschlag für alle aktiven Mitglieder	bis 21 Jahre	€ 6,00
	bis 65 Jahre	€ 24,00
	älter als 65 Jahre	€ 15,00

b) Über die Höhe von übrigen Beiträgen und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand. Diese sind die folgt festgelegt:

Einmalige Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt	€ 5,00
Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen	€ 3,00
Mahngebühren und Kosten für eine unberechtigte Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.	
Für die Erinnerung an die Beitragszahlung	€ 3,00
1. Mahnung	€ 3,00
2. und letzte Mahnung	€ 5,00
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten	

c) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Status-, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

e) Der Jahresbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im März eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, Bei unterjähriger Neuanmeldung wird die monatsgenaue Beitragshöhe ermittelt und im Folgemonat nach Anmeldung dem Zahlungspflichtigen belastet.

f) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum auf der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt.

g) Der SV Haldern übernimmt erst Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, automatisch als volljährige Mitglieder und fallen dadurch nicht mehr in den Familienbeitrag.

h) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 6 der Vereinssatzung. Ein Austritt ist schriftlich bis zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.